

Gegenstand göttlicher Offenbarung, um der dogmatischen Auctorität der Kirche willen von jedem Katholiken pflichtmäßig als unfehlbar gewiß festzuhalten sind. Der Ausdruck bildet den Gegensatz einerseits zu *factum revelatum, divinum*, wozu namentlich die in der heiligen Schrift geoffenbarten Thatfachen gehören, andererseits zum *factum simplex, humanum, personale, juridicum*, bezüglich dessen nur eine menschliche Gewißheit möglich ist, resp. rechtlich und moralisch bloß eine praktische Annahme in Gestalt einer Präsumtion oder einer moralischen Gewißheit gefordert wird. Weil die Kirche durch ihre dogmatische Auctorität die zweifelloste Annahme von Thatfachen nur dann fordert und fordern kann, wenn die Thatfache selbst und ihre Anerkennung von allgemeinem und wesentlichem Interesse ist, so bezeichnet man den Gegensatz zum *factum dogmaticum* auch als *factum particulare*. Uebrigens wird der Ausdruck *factum dogmaticum* gewöhnlich nicht schlechtthin von allen Thatfachen gebraucht, welche durch die dogmatische Auctorität der Kirche sanctionirt werden (so wird z. B. die Heiligkeit eines Canonisirten nicht *factum dogmaticum* genannt); er wird vielmehr auf solche Thatfachen beschränkt, deren pflichtmäßige und unfehlbare Anerkennung eben deshalb nothwendig ist und von der Kirche gefordert und gewährleistet wird, weil ohne dieselbe der Glaube an die göttliche Offenbarung nicht unverfälscht bewahrt, wirksam verteidigt und in concreter Bestimmtheit und Lebendigkeit durchzuführen und geltend gemacht werden könnte. Eine derartige Thatfache ist zunächst der durch die Kirche als thatächlich vorhanden festgestellte Sinn von Texten, mit Rücksicht auf welchen diese Texte selbst als glaubenswüthig oder als rechtgläubig erklärt werden (s. b. Art. Censuren II, 2100). Bezüglich dieser Thatfache wurde der Ausdruck zuerst in den jansenistischen Streitigkeiten gebraucht, und in vielen theologischen Werken wird er auch jetzt noch fast ausschließlich hierauf bezogen. Indes ist klar, daß der Ausdruck ebenso, wie der darin ausgesprochene Begriff, einen viel größern Umfang haben muß. So gehört offenbar hierher die durch das Tridentinum festgestellte Thatfache, daß die Vulgata das geschriebene Wort Gottes rein und unverfälscht enthalte, weil dieselbe sonst nicht als Glaubensregel geltend gemacht werden könnte. Darum allein ist es jedoch noch nicht eine dogmatische Thatfache, daß jeder einzelne Text der Vulgata, welcher eine Glaubenslehre ausspricht, dieselbe als im Original ausgesprochen voraussetze; und ebenso wenig ergibt sich aus dem Umstande, daß die Kirche bei dogmatischen Entscheidungen sich auf bestimmte Schriftstellen beruft, unbedingt die Folgerung, daß der betreffende Text im Original enthalten sei und hier gerade den von der Kirche intendirten Sinn habe. Beides wird weder durch die Natur der Sache gefordert, noch von der Kirche intendirt. Dagegen kann man auch nicht bestreiten, daß Beides be-

züglich vieler Schrifttexte, welche eine fundamentale oder constitutive Bedeutung haben (z. B. diejenigen, welche die Einsetzung der Eucharistie, des Primates betreffen), wirklich zutreffen kann. Verwandt mit demjenigen *factum dogmaticum*, welches der Auctorität der Vulgata zu Grunde liegt, ist die Thatfache, daß alle von der Kirche als Glaubensregel vorgestellten Acte der allgemeinen Concilien oder der Päpste die zu jener Eigenschaft nothwendige Auctorität wirklich besitzen. Der dogmatische Charakter dieser Thatfache umfaßt jedoch noch nicht allgemein auch die Thatfache, daß die betreffenden Actenstücke wirklich von dem Concil oder dem Papste herrühren, dem sie zugeschrieben werden, resp. daß das betreffende Concil in sich selbst ursprünglich ein vollständiges und der Papst ein rechtmäßiger gewesen sei. Denn es kann sehr wohl geschehen, daß in der ganzen Kirche namentlich ein aus fernerer Vergangenheit herrührendes Actenstück, welches den Namen eines allgemeinen Concils oder eines bestimmten Papstes trägt, unter diesem Namen als Glaubensregel vorgestellt wird, ohne daß dabei die Kirche die Absicht hätte, die Anerkennung der Glaubensregel gerade auf diesen Titel hin unbedingt zu fordern. Wohl aber ist der documentische Charakter eines bestimmten Papstes, resp. der auctoritative Charakter bestimmter Acte derselben dann als dogmatische Thatfache anzusehen, wenn und inwieweit eben dieses formell durch die allgemeine Ueberzeugung der Kirche oder durch dogmatisches Urtheil festgestellt ist. Namentlich ist es eine wesentliche Bedingung zur Geltendmachung der lebendigen Auctorität in der Kirche, daß diejenige Person, welche von der ganzen Kirche als Träger der obersten Gewalt anerkannt ist, auch wirklich im Besitze dieser Gewalt sich befinde; und die Anerkennung dieser Thatfache kann und muß von jedem Katholiken ebenso unbedingt gefordert und zweifellos geleistet werden, wie die Anerkennung der Kirche überhaupt. Noch mehr ist von fundamentaler Bedeutung und darum eine dogmatische Thatfache in eminentem Sinne, daß der hl. Petrus Bischof von Rom gewesen und als solcher seinen Primat für immer mit dem römischen Stuhle verbunden habe. — Was den specifischen Charakter der Gewißheit betrifft, womit die dogmatischen Thatfachen angenommen werden können und sollen, so ist zu sagen, daß diese Gewißheit im Allgemeinen mindestens die Sicherheit einer unfehlbaren *fides ecclesiastica* hat. Eine höhere Gewißheit ist wenigstens dort nicht anzunehmen, wo das *factum dogmaticum* bloß in der Thatfächlichkeit eines bestimmten Sinnes in einem von der Kirche beurtheilten Texte besteht. Wo dagegen das *factum dogmaticum* die Auctorität einer Glaubensentscheidung bebingt, oder wo es, wie die Auctorität des regierenden Papstes und der römische Episcopat des hl. Petrus, zur concreten Bestimmung des Inhaltes eines Glaubenssatzes, nämlich der Legitimität der lebendigen